



Aufenthalt für Kinder und ihre Familien – unter Umständen!

Torsten Döhring

Neuer Erlass des Landes Schleswig-Holstein zur Anwendung von § 25 a Aufenthaltsgesetz

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration hat am 16.3.2020 den Erlass „§ 25a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) – Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden“ herausgegeben. Dieser 16-seitige Erlass gibt vor, wie die Ausländerbehörden im Land Schleswig-Holstein den § 25 a AufenthG anwenden sollen.

Bereits am 2. Oktober 2015 gab es einen Erlass des damaligen Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten im Hinblick auf die Anwendung der §§ 25 a und b AufenthG. Durch das „Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ vom 23. Juni 2011 (BGBl. S. 1266) wurde § 25a in das Aufenthaltsgesetz eingefügt, mit dem „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ vom 27. Juli 2015 – in Kraft getreten am 01. August 2015 – wurde der § 25a umfassend überarbeitet und hierdurch die Voraussetzungen zum Bleiberecht erleichtert.

Neben Schleswig-Holstein haben zumindest auch Niedersachsen (Hinweise zur Anwendung des § 25a des Aufenthaltsgesetzes; Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden RdErl. d. MI v. 03. Juli 2019 – 14.31-12230/1-8 (§ 25a), Brandenburg (Allgemeine Weisung Nr. 08/2019 Aufenthaltsrecht; Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende und deren Familienangehörige nach § 25 a AufenthG) und Berlin (Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB vom 20. September 2011 in der Fassung vom August 2019) aktuelle Vorgaben hinsichtlich der Anwendung des § 25a AufenthG.

Voraussetzungen und Begünstigte

Nach § 25a Absatz 1 AufenthG soll Inhaber*innen einer Duldung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Person sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland erlaubt, geduldet oder

gestattet aufhält, vier Jahre erfolgreich in Deutschland eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat, eine positive Integrationsprognose gegeben ist und keine eigene Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit vorliegt sowie die Passpflicht erfüllt wird. Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss vor dem 21. Geburtstag gestellt werden.

Die Eltern von den integrierten Jugendlichen können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn das Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG hat und noch nicht volljährig ist, der Lebensunterhalt der Eltern und der in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Familienmitglieder (d.h. auch der Kinder) gesichert ist und die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit und nicht erfolgter zumutbarer Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse verhindert wurde.

Nach § 25a Absatz 2 S. 2 AufenthG ist es auch möglich, weiteren minderjährigen Kindern der nach § 25a Absatz 2 S. 1 AufenthG begünstigten Eltern Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen, wenn die Eltern selbst einen Anspruch nach § 25a Absatz 2 S. 1 AufenthG haben, diese Kinder mit den Eltern in familiärer Lebensgemeinschaft leben und die Kinder minderjährige Geschwister oder Halbgeschwister der/des begünstigten Jugendlichen sind. Auch möglich ist eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis für weitere in familiärer Lebensgemeinschaft lebende Kinder der Eltern, die nicht mit der begünstigten/dem begünstigten Jugendlichen blutverwandt sind.

Auch der/dem Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebenspartner der nach § 25a Absatz 1 S. 1 AufenthG begünstigten Person soll

eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Absatz 2 S. 3 AufenthG erteilt werden, wenn die betreffende Person mit der begünstigten Person in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, der Lebensunterhalt gesichert ist und die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit und nicht erfolgter zumutbarer Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse verhindert wurde.

Schließlich soll den minderjährigen Kindern, wenn diese mit der nach § 25a Absatz 1 AufenthG begünstigten Person in familiärer Lebensgemeinschaft leben, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Absatz 2 S. 5 AufenthG erteilt werden, auf die Sicherung des Lebensunterhaltes kommt es nicht an, wohl aber auf das Erfüllen der Passpflicht.

Gliederung

Der Erlass des Landes Schleswig-Holstein gliedert sich, im Groben orientiert an den Erteilungsvoraussetzungen der Norm, wie folgt: Vorbemerkungen, Aufenthaltserlaubnis für Jugendliche und Heranwachsende, Erteilungsvoraussetzungen, Begünstigter Personenkreis und Duldungsstatus, Anrechenbare Voraufenthaltszeiten, Erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss, Zeitpunkt der Antragstellung, Positive Integrationsprognose, Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung, Versagungsgründe, Regelerteilungsvoraussetzungen, Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige, Aufenthaltserlaubnis für die Eltern, Erteilungsvoraussetzungen, Regelerteilungsvoraussetzungen, Ermessen, Aufenthaltserlaubnis für Geschwister, Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten oder Lebenspartner, Aufenthaltserlaubnis für minderjährige ledige Kinder, Ausschlussgründe, Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und Sonstiges.

Offensive Prüfung und Versagung nur in atypischen Fällen

Der umfangreiche Erlass soll hier nicht in aller Ausführlichkeit wiedergegeben oder besprochen und bewertet werden, vielmehr nachfolgend nur einige herausgegriffene Aspekte.

In der Vorbemerkung des Erlasses wird darauf hingewiesen, dass, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 25a Absatz 1

bzw. Absatz 2 S. 3 und 5 vorlägen, eine Versagung der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur in atypischen Fällen in Betracht („gebundenes Ermessen“) käme. Vorgenanntes ergibt sich zwar schon aus dem Wortlaut des Gesetzes „soll“, es ist aber meiner Einschätzung nach dennoch gut, dass die Rechtsanwender*innen hierauf noch einmal hingewiesen werden.

Weiterhin wird in der Vorbemerkung ausgeführt, dass die Zuwanderungsbehörden in Schleswig-Holstein gehalten seien, von Amts wegen auch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25a bei Jugendlichen und Heranwachsenden zu prüfen. Die Botschaft, die sich in der Aufforderung zeigt, von Amtswegen die Voraussetzungen des § 25 a AufenthG zu prüfen, halte ich für gut, auch wenn dies selbstverständlich sein sollte.

Der Appell an die örtlich zuständigen Ausländerbehörden, immer auch die Möglichkeiten des § 25 a AufenthG zu prüfen, fußt wohl auch auf dem Koalitionsvertrag der Jamaika-Koalition, dort heißt es u.a. „Die Ausländerbehörden prüfen bei allen ausreisepflichtigen Menschen in Schleswig-Holstein von Amts wegen das Vorliegen asylunabhängiger Aufenthaltsrechte: Bleibeperspektiven im Einzelfall können sich auch trotz eines erfolglosen Asylverfahrens ergeben.“

Hinsichtlich des Duldungsstatus wird in dem Erlass ausgeführt, dass eine rein verfahrensbezogene Duldung (sog. Verfahrensuldung), die einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet nur für die Dauer eines Verfahrens ermöglichen soll, in dem es um die Frage geht, ob die Ausländerin oder dem Ausländer ein Aufenthaltsrecht oder zumindest ein (materieller) Anspruch auf Aussetzung seiner Abschiebung (Duldung) zusteht, eine Duldung im Sinne von § 25 a Absatz 1 S. 1 AufenthG sei.

Diese Wertung wird ausdrücklich von mir begrüßt, schließt sich das Land hier nicht einer Entscheidung des bayrischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH, B.v. 23. April 2018 – 19 CE 18.851) und des Obergerichtswegs (OVG NW, B.v. 17. August 2016 – 18 B 696/16) an.

Aufenthaltsverfestigung bei befristeter Aufenthaltserlaubnis

In dem Erlass wird festgelegt, dass Ausländerinnen und Ausländer, die einen Aufenthaltstitel besitzen, nach dem eindeuti-

gen Wortlaut der Vorschrift nicht – auch nicht „erst recht“ – zu dem nach § 25a Abs. 1 begünstigten Personenkreis gehören würden. Dies schließe aber nicht aus, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 zu erteilen, sobald der andere Aufenthaltstitel erloschen (vgl. § 51 Abs. 1) und die Ausreisepflicht nach § 58 Abs. 2 vollziehbar sei.

Von mir soll nicht bestritten werden, dass der Wortlaut der Norm die Interpretation nahelegt, dass Personen mit einem Aufenthaltstitel i.S. des § 4 Absatz 1 S. 2 AufenthG als Adressat*innen nicht gemeint sein sollten. Dies kann jedoch auch anders bewertet, oder aber im Interesse betroffener Antragsteller*innen zielführend gelöst werden. Hier verweise ich auf die Anwendungshinweise aus Niedersachsen, dort heißt es wie folgt: „Der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, insbesondere nach § 25 Abs. 5 oder § 23a AufenthG, steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG nicht entgegen. Für eine sog. „juristische Sekunde“ kann hier ein geduldeter Aufenthalt angenommen werden. So begünstigt § 25 Abs. 5 AufenthG Personen, deren Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unverschuldet unmöglich ist und bei denen in absehbarer Zeit nicht mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse zu rechnen ist. Über § 25 Abs. 5 AufenthG soll der Aufenthalt von solchen Ausländerinnen und Ausländern legalisiert werden, denen sonst „Kettenduldungen“ zu erteilen wären (s. auch Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Zuwanderungsgesetz, BT-Drs. 15/420, S. 79 f.). Auch in Fällen des § 23a AufenthG liegen nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende persönliche oder humanitäre Gründe vor, die einen dauerhaften Verbleib im Bundesgebiet rechtfertigen. Es handelt sich somit in der Regel um Personen, die – sollten sie auf das bestehende Aufenthaltsrecht verzichten oder keinen Verlängerungsantrag stellen – grds. gem. § 60a Abs. 2 AufenthG zu dulden wären. Es erscheint jedoch nicht sinnvoll, zunächst den förmlichen Übergang in eine Duldung zu verlangen, um einen Antrag nach § 25a Abs. 1 AufenthG stellen zu können. Gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden, die die Voraussetzungen des § 25a Abs. 1 AufenthG erfüllen, soll – ohne (unnötige) Verdopplung des Verfahrens – eine bessere rechtliche Grundlage zugänglich gemacht werden (Hinweise zur Anwendung des § 25a des Aufenthaltsgesetzes; Aufenthaltsgewäh-

zung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden RdErl. d. MI v. 03. Juli 2019 — 14.31-12230/1-8 (§ 25a).

Kein Aufenthaltsverfestigung für Fiktionsbescheinigte?

Laut Erlass aus Schleswig-Holstein gehören zu dem begünstigten Personenkreis keine Ausländer*innen, deren Aufenthalt per Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 und 4 legitimiert ist.

Von mir wird es für rechtlich vertretbar gehalten, auch aus Zeiten einer Fiktionsbescheinigung heraus die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG zu beantragen: Dies scheint im Land Brandenburg wohl auch so gesehen zu werden, denn in der dortigen Weisung ist eine Formulierung enthalten, die Bezug nimmt auf nicht abschließend beschiedene Anträge. „1.4 Noch nicht abschließend beschiedene Anträge auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach anderen Vorschriften sind, wenn sie dafür in Betracht kommen, auch ohne neuen Antrag als Anträge nach § 25a AufenthG

zu werten. Die Ausländerbehörden haben bei potenziell begünstigten Personen auf eine sachdienliche Antragstellung hinzuwirken (§ 82 Abs. 3 AufenthG) und dies aktenkundig zu machen.“ (Allgemeine Weisung Nr. 08/2019 Aufenthaltsrecht; Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende und an deren Familienangehörige nach § 25a AufenthG (AW-AuslR 2019.08) vom 13. September 2019)

Selbst wenn es bei der vorgenannten Formulierung nicht eindeutig ist, dass auch aus Zeiten des Innehabens einer Fiktionsbescheinigung heraus eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG beantragt werden kann, so spricht doch die in Brandenburg vorgesehene Anrechenbarkeit von Zeiten einer Fiktionsbescheinigung für die entsprechende Interpretation. „Auf den nach § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG erforderlichen vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt sind Zeiten eines erlaubnisfreien Aufenthalts (§§ 15 ff. AufenthV) ebenso wie Fiktionszeiten nach § 81 Abs. 3 S. 1 u. Abs. 4 AufenthG, jedenfalls soweit sie zur Erteilung des Aufenthaltstitels geführt haben, anrechenbar.“

(Allgemeine Weisung Nr. 08/2019 Aufenthaltsrecht; Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende und an deren Familienangehörige nach § 25a AufenthG (AW-AuslR 2019.08) vom 13. September 2019)

Erfordernis erfolgreicher Schulabschluss

Im Hinblick auf den nach § 25 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG erforderlichen erfolgreichen Schul- oder Berufsschulabschluss wird in dem Erlass aus Schleswig-Holstein ausgeführt, dass sofern das Erreichen des jeweiligen anerkannten Schulabschlusses wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung der oder des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden nicht zu erwarten sei, in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 S. 3 von dieser Voraussetzung abzusehen sei.

Diese Regelung, die vergleichbar auch in anderen Ländern wie Niedersachsen und Brandenburg existiert, wird ausdrücklich begrüßt, bereits die Anwendungshinweise zu § 25 a AufenthG des Landes Nord-





rhein-Westfalen vom 29. September 2011 hatten berücksichtigt, dass es Betroffene gibt, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einen anerkannten Schulabschluss nicht erreichen können (Ministerium für Inneres und kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden, Anwendungshinweise zu § 25 a AufenthG vom 29. September 2011). Ausnahmen von Erteilungsvoraussetzungen bei Menschen mit Behinderung sind im Übrigen dem AufenthG nicht fremd.

Fristbindung von Erteilungsvoraussetzungen

Die Formulierung im Erlass Schleswig-Holstein, dass im Zeitpunkt der Entscheidung über die Antragstellung auch alle weiteren Erteilungsvoraussetzungen vorliegen müssten, andernfalls dem Antrag nicht entsprochen werden könne, kann ggf. von den Rechtsanwendenden dahingehend missverstanden werden, dass auch bis zu diesem Zeitpunkt die Ertei-

lungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Hier wäre nach meiner Einschätzung eine klarere/eindeutige Formulierung wünschenswert wie in Berlin. Die Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB vom 20. September 2011 in der Fassung vom August 2019) gehen davon aus, dass nur der Antrag fristgebunden ist, nicht die Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen, so heißt es: „...Die Gesetzessystematik lässt es zu, dass Ausländer von der Regelung profitieren, die zwar vor Vollendung des 21. Lebensjahres einen Antrag auf Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a gestellt haben, die Erteilungsvoraussetzungen allerdings erst später – etwa im Laufe eines gegen eine Versagung gerichteten Verwaltungsstreitverfahrens – erfüllen...“

Identitätstäuschung

Im Hinblick auf die Aufenthaltserlaubnis für die Eltern der/des begünstigten Jugendlichen oder Heranwachsenden gem. § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG heißt es in dem Erlass u.a. dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 zudem voraussetze, dass die Eltern bzw. der Elternteil die Abschiebung

nicht aufgrund eigener – aktuell noch andauernder – falscher Angaben, eigener Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangelnder Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindere/n oder verzögere/n.

Meiner Ansicht nach sollte die Täuschungshandlung oder das fehlende Mitwirken nur dann relevant sein, wenn diese allein kausal für die Duldung der Eltern ist, gibt es andere Gründe für eine Duldung, sollte die Bereitschaft zur zukünftigen Mitwirkung als ausreichend gewertet werden. Ob das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein das genauso sieht, ist mir nicht ganz klar.

Lebensunterhaltssicherung und Geschwisteraufenthalt

Hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhaltes der Eltern bzw. eines Elternteils wird in dem Erlass eine positive Prognose, dahingehend gefordert, dass die oder der Betroffene in Zukunft in der Lage sein müsse, ihren oder seinen Lebensunterhalt

einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes auf Dauer aus eigener Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu sichern. Hier wäre es wünschenswert, darauf hinzuweisen, dass bei einer Prognoseentscheidung auch zu berücksichtigen sei, ob eine Erwerbstätigkeit aus Rechtsgründen oder wegen der mit dem Duldungsstatus verbundenen Erschwernis nachweislich nicht begonnen werden konnte, und dass dies nicht zu Lasten einer positiven Einschätzung der zukünftigen Erwerbsbereitschaft gehen darf.

Im Hinblick auf die Aufenthaltserlaubnis für Geschwister nach § 25a Absatz 2 S. 2 AufenthG stellt der Erlass klar, dass ebenfalls erfasst werden können weitere, in familiärer Lebensgemeinschaft lebende Kinder der Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils. Diese eindeutige Formulierung wird von mir begrüßt, denn es kann Konstellationen geben, in denen der rechtliche Vater des unter § 25a Absatz 1 AufenthG begünstigten Kindes nicht zugleich der biologische Vater ist, aber ein mit ihm in familiärer Gemeinschaft leben-

des minderjähriges Kind hat, das nicht mit dem begünstigten Kind blutsverwandt ist. Auch in Niedersachsen gibt es eine vergleichbare Formulierung, dort heißt es: „... Danach sind nicht nur die minderjährigen Geschwister des gut integrierten ausländischen Jugendlichen begünstigt, sondern auch weitere, in familiärer Lebensgemeinschaft lebende minderjährige Kinder der Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils.“

Ehegatten oder Lebenspartner

Bezüglich der Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten oder Lebenspartner nach § 25a Abs. 2 S. 3 AufenthG wird in dem Erlass erfreulicher Weise u.a. darauf hingewiesen, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft z.B. auch dann bestehen könne, wenn die Eheleute – etwa aus beruflichen Gründen – in getrennten Wohnungen leben oder aus gewichtigen Gründen – Berufstätigkeit, Inhaftierung – wenig persönlichen Kontakt haben. In einem derartigen Fall sei allerdings erforderlich, dass

das Bestehen einer familiären Beistandsgemeinschaft auf andere Weise erkennbar sichergestellt sei.

In dem Erlass gibt es keine Erläuterungen zu der Frage einer Eheschließung während des Innehabens einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Absatz 1 AufenthG. Da es nach dem Wortlaut der Norm keine Einschränkungen im Hinblick auf den Zeitpunkt der Eheschließung gibt, mithin auch eine geduldete Person, die eine Person in Deutschland heiratet, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Absatz 1 AufenthG hat, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Absatz 2 AufenthG erhalten kann, hätte dies auch ausdrücklich erwähnt werden sollen.

Laut Erlass soll (entsprechend der Rechtslage) bei Eltern einer minderjährigen Ausländerin bzw. eines minderjährigen Ausländers, die oder der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 S. 1 besitzt, die aber nicht die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25a Abs. 2 S. 1 erfüllen, nach § 60a Abs. 2b die Abschiebung ausgesetzt werden. Dies gelte ebenso für weitere minderjährige Kinder der Eltern, die mit diesen in familiärer Lebensgemeinschaft leben. § 25 Abs. 5 fände aufgrund dieser spezialgesetzlichen Regelungen keine Anwendung, sofern das Aufenthaltsrecht ausschließlich vom Aufenthaltsrecht der oder des begünstigten Jugendlichen abgeleitet wird.

Diese Schlussfolgerung ergibt sich nach meiner Einschätzung weder aus dem Wortlaut der Norm noch aus den Gesetzesmaterialien. Die Tatsache, dass das OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 07.12.2016, 2 L 18/15, entsprechend entschieden hat, sollte nicht dazu führen, dass das Erteilen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG ausgeschlossen wird.

Abschließend die Einschätzung, dass der Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung schon eine Anwendung des § 25a AufenthG im Interesse der Betroffenen ermöglichen soll, wenn auch nicht alle Vorgaben so großzügig sind, wie ich es mir wünschen würde.

Torsten Döhring ist Jurist und Stellvertretender Landesbeauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen SH.

Erlass zu §25 a AufenthG online: <https://www.frsh.de/artikel/milish-anwendungshinweise-zu-25a-aufenthg-aufenthaltsgewahrung-bei-gut-integrierten-jugendlichen-und-heranwachsenden/>

Spendenaufruf Libanon

Es sind dramatische Bilder einer Explosion im Hafen der libanesischen Hauptstadt, die um die Welt gehen. Beirut liegt in Trümmern, über 100 Menschen sind gestorben, mindestens 5.000 verletzt und nach ersten Schätzungen haben bis zu 250.000 ihre Wohnung verloren. Die medico-Partner leisten Hilfe vor Ort.

AMEL, eine der wichtigsten Gesundheitsorganisationen des Landes und langjähriger medico-Partner, ruft derzeit zu Blutspenden auf, sammelt Kleidung und Nahrungsmittel. AMEL betreibt mit medicos Unterstützung mehrere Gesundheitszentren in den südlichen Stadtvierteln Bourj el Barajneh, Hay el Sollom, und Haret Hreik. Dort werden zur Stunde Verletzte versorgt und an Krankenhäuser vermittelt.

Die medico-Partner vom Anti Racism Movement in Beirut berichten uns: „Fast jede Wohnung ist beschädigt, es gibt unzählige Verletzte, die Krankenhäuser sind überlastet und es ist noch gar nicht abzusehen, wie tief die Folgen langfristige sein werden. Der Hafen ist fast komplett zerstört“.

Die Explosion ist eine Katastrophe, die mit Ansage über die Menschen gekommen ist. Sie ist erneuter Ausdruck eines Regierungs- und Staatsversagens, gegen das seit Jahren und im letzten Herbst mit großen Demonstrationen aufbegehrt wurde. Unsere Partner streiten gemeinsam mit der libanesischen Zivilgesellschaft für politische Veränderung und Solidarität. Sie leisten die Unterstützung, die die Regierung nicht bietet.

Spendenkonto:

medico international
IBAN: DE21 5005 0201 0000 0018 00
BIC: HELADEF1822
Frankfurter Sparkasse